Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 62

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. September 1920.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Prüfungsordnung für Apotheker; die Arzneitaxe; die für Verpflegung von Kranken im Landesbad Baden und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen.

Bekanntmachung.

(Vom 19. August 1920.)

Die Prüfungsordnung für Apotheker.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. Februar 1920, die Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 hinsichtlich des Nachweises der Vorbildung (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 1316), zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 19. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.:
Rein.

Braun.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 hinsichtlich des Nachweises der Vorbildung.

Der Reichsrat hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung in der Sitzung vom 22. Juli 1920 beschlossen:

An Stelle der §§ 6 und 41 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (in der Fassung vom 8. Juli 1919) treten folgende Bestimmungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

   Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie bereits bei der Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Urteil im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums;

2. das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit oder ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden;

3. das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Januar 1921 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, auch wenn er nur den Nachweis der bisher geforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt. Die im § 6 Ziffer 2 vorgeschriebene Ausbildungszeit umfaßt unter diesen Umständen gemäß den früheren Bestimmungen einen Zeitraum von drei Jahren.

Der Reichsminister des Innern.
Im Auftrag: Dammann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 28. August 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. September 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen dritten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920 zu richten, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist

Die Preisansätze des ersten und zweiten Nachtrags (siehe Verordnung vom 28. Juli 1920 und 16. August 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429 und 458) behalten ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 28. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
J. A.:
Rein.

Bierling.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1920.)

Die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 20. April 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Seite 113) werden die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden und im Landessolbad zu Dürrheim zu entrichtenden Vergütungen vom 1. September 1920 an wie folgt festgesetzt:

1. Für Personen, welche von badischen Armenverbänden oder Stiftungen zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden, für Staatsbeamte, Beamte der mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchen und Religionsgesellschaften, für Kreis-, Gemeinde- und Stiftungsbeamte, für die ihre Anstellungsbehörden die Verpflegungskosten übernehmen, ferner für Personen, welche auf Kosten von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten verpflegt werden, sowie Heeresangehörige und Kriegsteilnehmer, für deren Verpflegung die Heeresverwaltung, die amtlichen Fürsorgestellen, der Heimatdank oder eine andere

anerkannte Fürsorgeorganisation aufkommen, sofern diese Kranken die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Lande Baden ihren Wohnsitz haben,

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 13 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 16 „.

2. Für nicht in Baden wohnende Angehörige einer außerbadischen Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt,

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 14 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 17 „.

3. Für sonstige minderbemittelte Personen badischer Staatsangehörigkeit, welche die Verpflegungskosten selbst bezahlen,

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 14 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 17 „.

4. Für die unter 3 bezeichneten Personen, die nicht im Besitze der badischen Staatsangehörigkeit sind,

a. bei Benützung gemeinsamer Säle auf täglich . . . . . 16 ℳ,
b. bei Benützung von Einzelzimmern auf täglich . . . . . 19 „.

Für Inanspruchnahme besonderer Pflegefürsorge wird eine besondere Vergütung von täglich 2—5 ℳ erhoben.

Die Badanstaltenkommissionen sind ermächtigt, besonders bedürftigen badischen Selbstzahlern, sowie Krankenschwestern und Angestellten von charitativen Verbänden auf ihr Ansuchen und auf Vorlage der erforderlichen Nachweisungen über ihre Vermögensverhältnisse die Sätze unter Ziffer 1 zuzugestehen.

Karlsruhe, den 28. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Stichs.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 63

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. September 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten; Brennstoffversorgung; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Verordnung.

(Vom 4. September 1920.)

Die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Es werden gebildet:

1. zur Entscheidung in erster Instanz
   a. nach Bedarf ein örtlicher Schlichtungsausschuß in jeder Stadt der Städteordnung und in jeder mittleren Stadt mit mindestens 6000 Einwohnern für die Beamten der Stadt und der Körperschaften, die in der Stadt ihren Sitz haben,
   b. ein Bezirksschlichtungsausschuß in jedem Landeskommissärbezirk für die Beamten der nicht unter a fallenden Gemeinden und Körperschaften,
2. zur Entscheidung in der Berufungsinstanz ein Landesschlichtungsausschuß für das ganze Land.

Die Bezirksschlichtungsausschüsse und der Landesschlichtungsausschuß sind alsbald zu bilden; die Bildung der örtlichen Schlichtungsausschüsse kann verschoben werden, bis das Bedürfnis hierzu sich zeigt.

§ 2.

Die Schlichtungsausschüsse entscheiden in Besetzung mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, von denen je drei Gemeinde- und Beamtenvertreter sind.

Außerhalb der Sitzung werden die Geschäfte der Schlichtungsausschüsse durch deren Vorsitzende besorgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Für den örtlichen Schlichtungsausschuß werden drei ständige Gemeindevertreter und je zwei Ersatzleute für jeden von diesen bestimmt durch den Stadt-(Gemeinde-)rat. In Kreisstädten wird einer der ständigen Gemeindevertreter mit seinen Ersatzleuten durch den Kreisausschuß bestimmt

Drei ständige Beamtenvertreter und je zwei Ersatzleute für jeden von diesen werden in geheimer Abstimmung gewählt von den dem örtlichen Schlichtungsausschuß unterstehenden Beamten, welche für die Gemeindewahlen wahlberechtigt sind und durch eine Bescheinigung ihrer Dienststelle nachweisen, daß sie dem Schlichtungsausschuß unterstehen. Die Dienststellen sind verpflichtet, den Beamten, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die erforderliche Bescheinigung auszustellen; die Bescheinigung ist bei Abgabe des Stimmzettels an den Wahlleiter abzugeben. Wählbar in den Schlichtungsausschuß sind diejenigen Gemeindebeamten oder früheren Gemeindebeamten, die für gemeindliche Ehrenämter wählbar sind. Bei Auswahl der ständigen Beamtenvertreter und der Ersatzleute für diese sollen die Beamtengruppen und die Dienstzweige entsprechend berücksichtigt werden. Die Anordnung und Leitung der Wahl der Beamtenvertreter obliegt dem (Ober-) Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter, dem die Wahlvorschläge mindestens 8 Tage vor dem Wahltage einzureichen sind. Die Wahlvorschläge sind bis zum Wahltag zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Gewählt ist der Wahlvorschlag, auf welchen die meisten Stimmen entfallen sind. Falls ständige Beamtenvertreter oder Ersatzleute wegfallen, ergänzen sich die Beamtenvertreter durch Zuwahl. Die gewählten Beamtenvertreter sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Städteordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des Bürgerausschusses und des Stadt-(Gemeinde-)rats der Schlichtungsausschuß tritt. Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl werden durch das Ministerium des Innern endgültig entschieden.

Sollte ein örtlicher Schlichtungsausschuß über den Antrag eines (Ober-) Bürgermeisters zu entscheiden haben, so werden die Beamtenvertreter durch den Vorstand des badischen Städteverbands, beziehungsweise den geschäftsführenden Ausschuß des Verbands der mittleren Städte Badens aus der Zahl der Bürgermeister des Landes ernannt.

§ 4.

Für den Bezirksschlichtungsausschuß werden je ein ständiger Gemeindevertreter und zwei Ersatzleute für diesen ernannt durch den Landeskommissär aus je sechs vom Vorstand des Verbands badischer Landgemeinden, dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens und den Kreisausschüssen des Bezirks namhaft gemachten Personen. Bei der Ernennung soll darauf Rücksicht genommen werden, daß tunlichst alle Teile des Bezirks vertreten sind.

Drei ständige Beamtenvertreter und zwei Ersatzleute für jeden von diesen werden in geheimer Abstimmung gewählt von der Vertreterversammlung des Zentralverbands der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeindebeamten Badens aus den Gemeindebeamten des Bezirks; die Vertreter der Beamtenvereine der Städteordnungsstädte scheiden bei der Wahl aus. Wahlleiter ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Auswahl der Beamtenvertreter, des Ersatzes, wenn Beamtenvertreter wegfallen, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Auswahl der Beamtenvertreter auch alle Teile des Bezirks tunlichst berücksichtigt werden sollen.

§ 5.

Vorsitzender des örtlichen Schlichtungsausschusses ist der (Ober-) Bürgermeister oder der von diesem ernannte Stellvertreter. Im Falle des § 3 Absatz 3 wird der Vorsitzende durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Der Vorsitzende des Bezirksschlichtungsausschusses und seine Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Beisitzer des Schlichtungsausschusses aus der Zahl der Verwaltungsbeamten oder Bürgermeister des Bezirks ernannt.

§ 6.

Für den Landesschlichtungsausschuß werden je ein ständiger Gemeindevertreter und zwei Ersatzleute für diesen ernannt durch den Vorstand des badischen Städteverbands, den geschäftsführenden Ausschuß der mittleren Städte Badens und den Vorstand des Verbands badischer Landgemeinden.

Die Beamtenvertreter und je zwei Stellvertreter für jeden von diesen werden gewählt durch die Vertreterversammlung des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens, wobei die Beamten der Städteordnungsstädte, der mittleren Städte, der Kreise, der Sparkassen und sonstigen Körperschaften sowie die einzelnen Beamtengruppen zu berücksichtigen sind. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Satz 3 finden sinngemäße Anwendung.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Vorschläge der Beisitzer des Landesschlichtungsausschusses ernannt.

§ 7.

Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse ist ein Ehrenamt, für das eine Vergütung nicht gewährt wird.

Soweit Vorsitzende und Beisitzer der Schlichtungsausschüsse außerhalb ihres Wohnorts tätig werden müssen, erhalten sie Reisekostenersatz und als Aufwandsentschädigung eine Tagesgebühr nach den für die Mitglieder der Bezirksräte geltenden Bestimmungen, aber keinen Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 8.

Die örtlichen Schlichtungsausschüsse werden zur Besorgung der Dienstgeschäfte den Bürgermeisterämtern, die Bezirksschlichtungsausschüsse durch das Ministerium des Innern einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staats- oder Gemeindeverwaltungsstelle des Bezirks, der Landesschlichtungsausschuß dem Ministerium des Innern angegliedert. Die Dienststellen, denen die Schlichtungsausschüsse angegliedert sind, haben die erforderlichen Räume nebst Einrichtung und das Hilfspersonal zu stellen, sowie die Kosten vorbehaltlich des Ersatzes gemäß § 13 zu bestreiten.

§ 9.

Zu den Sitzungen werden die Beisitzer des Schlichtungsausschusses durch den Vorsitzenden berufen. Es sollen tunlichst diejenigen ständigen Mitglieder oder Ersatzleute beigezogen werden, welche der Beamtengruppe des beteiligten Beamten angehören. Durch das Los wird bestimmt, welche der ständigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses zurückzutreten haben.

§ 10.

Der Schlichtungsausschuß erster Instanz kann angerufen werden, wenn der Antrag eines Gemeindebeamten auf Gewährung angemessener Besoldung oder angemessener Teuerungszulage zum Ruhegehalt oder Wartegeld nicht binnen drei Monaten erledigt ist, ebenso binnen eines Monats, nachdem die Vorschläge des Beamten ganz oder teilweise abgelehnt worden sind.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat durch Schreiben an die Dienststelle des Beamten zu erfolgen und kann durch schriftliche Erklärung an diese zurückgenommen werden solange sie nicht dem Schlichtungsausschuß vorgelegt ist; nach erfolgter Vorlage an den Schlichtungsausschuß ist die Zurücknahme des Antrags nur mit Zustimmung der Dienststelle des Beamten zulässig.

Die Vorlage an den Bezirksschlichtungsausschuß hat durch Vermittlung des Bezirksamts zu erfolgen, das nach seinem Ermessen berechtigt ist, vermittelnd einzugreifen. In der Regel soll ein Vermittlungsversuch erfolgen.

§ 11.

Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse erster Instanz werden rechtskräftig, wenn nicht binnen eines Monats von der Zustellung der Entscheidung Berufung an den Landesschlichtungsausschuß eingelegt wird. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses erster Instanz einzureichen, der sie nebst den Akten dem Ministerium des Innern zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Landesschlichtungsausschusses vorlegt.

Die Entscheidungen des Landesschlichtungsausschusses werden rechtskräftig mit der Zustellung.

Rechtskräftige Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse stellen endgültig fest, welcher Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag oder welcher Teuerungszuschlag zum Ruhegehalt oder Wartegeld angemessen ist und welche Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr die Beteiligten zu bezahlen haben. Nach Ablauf eines Jahres von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann veränderter Verhältnisse wegen neuerdings die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angerufen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im übrigen ist eine Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse nur unter sinngemäßer Anwendung der für die Wiederaufnahme des Verfahrens geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung möglich.

§ 12.

Die Schlichtungsausschüsse können das persönliche Erscheinen Beteiligter anordnen. Als Vertreter der Gemeinden und Körperschaften oder eines Beamten können auch Organisationsvertreter nach Ermessen des Schlichtungsausschusses zugelassen werden.

Die staatlichen Behörden, Gemeinden und Körperschaften sind verpflichtet Auskunft über alle Fragen zu geben, die sich auf die Gehalte und sonstigen Verhältnisse der beteiligten Beamten beziehen.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sinngemäß die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13.

Zur Deckung der entstehenden Kosten sind die Schlichtungsausschüsse berechtigt, nach ihrem freien Ermessen dem ganz oder teilweise unterliegenden Teil eine Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr aufzuerlegen, welche in die Kasse fließt, der gemäß § 8 die vorschüßliche Zahlung der Kosten obliegt. Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß im allgemeinen die entstehenden Kosten gedeckt werden. Nach ihrem Ermessen sind die Schlichtungsausschüsse auch berechtigt, einen Kostenvorschuß von dem Antragsteller zu verlangen. Der Landesschlichtungsausschuß ist berechtigt, mit Zustimmung der in Absatz 2 genannten Verbände allgemeine Grundsätze für die Gebührenerhebung aufzustellen, die alsdann für die Schlichtungsausschüsse bindend sind.

Soweit am Ende des Jahres ein nicht gedeckter Fehlbetrag für entstandene Aufwendungen eines Bezirksschlichtungsausschusses oder des Landesschlichtungsausschusses bleibt, ist dieser der Kasse des Schlichtungsausschusses zu je 1/5 durch den badischen Städteverband, den Verband der mittleren Städte Badens, den Verband badischer Landgemeinden, die Kreisverbände und den Zentralverband der Gemeindebeamten Badens zu ersetzen.

Die Schlichtungsausschüsse bestimmen auch, inwieweit Parteikosten zu ersetzen sind; die durch Beauftragung eines Vertreters entstehenden Kosten können nur ersetzt werden, soweit es sich um gesetzliche Vertretung oder durch die Verhältnisse gebotene Vertretung handelt.

Karlsruhe, den 4 September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 6. September 1920.)

Brennstoffversorgung.

§ 4 der Verordnung vom 26. August 1919, Brennstoffversorgung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462) in der durch die Verordnung vom 14. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228) bewirkten Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juni 1920 aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Dr. Paul.

Braun.

Verordnung.

(Vom 6. September 1920.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1918, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 Seite 221), wird auf Antrag des Oberrates der Israeliten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an verordnet, wie folgt:

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 in der durch Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Fassung wird für die israelitische Religionsgemeinde Karlsruhe im ganzen für anwendbar erklärt mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmung in § 5 der vom Oberrat der Israeliten erlassenen Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 (Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten Nr. IX Seite 63) in Geltung bleibt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Besteuerungsordnung (Fassung vom 10. Mai 1911) werden, soweit sie die Erhebung der laufenden Kirchensteuer betreffen, für die israelitische Religionsgemeinde Karlsruhe außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 6. September 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
A. A.:
Dr. Bartning.

Birkenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 63

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. September 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten; Brennstoffversorgung; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Verordnung.

(Vom 4. September 1920.)

Die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Es werden gebildet:

1. zur Entscheidung in erster Instanz
   a. nach Bedarf ein örtlicher Schlichtungsausschuß in jeder Stadt der Städteordnung und in jeder mittleren Stadt mit mindestens 6000 Einwohnern für die Beamten der Stadt und der Körperschaften, die in der Stadt ihren Sitz haben,
   b. ein Bezirksschlichtungsausschuß in jedem Landeskommissärbezirk für die Beamten der nicht unter a fallenden Gemeinden und Körperschaften,
2. zur Entscheidung in der Berufungsinstanz ein Landesschlichtungsausschuß für das ganze Land.

Die Bezirksschlichtungsausschüsse und der Landesschlichtungsausschuß sind alsbald zu bilden; die Bildung der örtlichen Schlichtungsausschüsse kann verschoben werden, bis das Bedürfnis hierzu sich zeigt.

§ 2.

Die Schlichtungsausschüsse entscheiden in Besetzung mit einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, von denen je drei Gemeinde- und Beamtenvertreter sind.

Außerhalb der Sitzung werden die Geschäfte der Schlichtungsausschüsse durch deren Vorsitzende besorgt.

§ 3.

Für den örtlichen Schlichtungsausschuß werden drei ständige Gemeindevertreter und je zwei Ersatzleute für jeden von diesen bestimmt durch den Stadt-(Gemeinde-)rat. In Kreisstädten wird einer der ständigen Gemeindevertreter mit seinen Ersatzleuten durch den Kreisausschuß bestimmt.

Drei ständige Beamtenvertreter und je zwei Ersatzleute für jeden von diesen werden in geheimer Abstimmung gewählt von den dem örtlichen Schlichtungsausschuß unterstehenden Beamten, welche für die Gemeindewahlen wahlberechtigt sind und durch eine Bescheinigung ihrer Dienststelle nachweisen, daß sie dem Schlichtungsausschuß unterstehen. Die Dienststellen sind verpflichtet, den Beamten, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die erforderliche Bescheinigung auszustellen; die Bescheinigung ist bei Abgabe des Stimmzettels an den Wahlleiter abzugeben. Wählbar in den Schlichtungsausschuß sind diejenigen Gemeindebeamten oder früheren Gemeindebeamten, die für gemeindliche Ehrenämter wählbar sind. Bei Auswahl der ständigen Beamtenvertreter und der Ersatzleute für diese sollen die Beamtengruppen und die Dienstzweige entsprechend berücksichtigt werden. Die Anordnung und Leitung der Wahl der Beamtenvertreter obliegt dem (Ober-) Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter, dem die Wahlvorschläge mindestens 8 Tage vor dem Wahltage einzureichen sind. Die Wahlvorschläge sind bis zum Wahltag zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen. Gewählt ist der Wahlvorschlag, auf welchen die meisten Stimmen entfallen sind. Falls ständige Beamtenvertreter oder Ersatzleute wegfallen, ergänzen sich die Beamtenvertreter durch Zuwahl. Die gewählten Beamtenvertreter sind zur Annahme der Wahl verpflichtet; die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Städteordnung gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des Bürgerausschusses und des Stadt-(Gemeinde-)rats der Schlichtungsausschuß tritt. Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl werden durch das Ministerium des Innern endgültig entschieden.

Sollte ein örtlicher Schlichtungsausschuß über den Antrag eines (Ober-) Bürgermeisters zu entscheiden haben, so werden die Beamtenvertreter durch den Vorstand des badischen Städteverbands, beziehungsweise den geschäftsführenden Ausschuß des Verbands der mittleren Städte Badens aus der Zahl der Bürgermeister des Landes ernannt.

§ 4.

Für den Bezirksschlichtungsausschuß werden je ein ständiger Gemeindevertreter und zwei Ersatzleute für diesen ernannt durch den Landeskommissär aus je sechs vom Vorstand des Verbands badischer Landgemeinden, dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens und den Kreisausschüssen des Bezirks namhaft gemachten Personen. Bei der Ernennung soll darauf Rücksicht genommen werden, daß tunlichst alle Teile des Bezirks vertreten sind.

Drei ständige Beamtenvertreter und zwei Ersatzleute für jeden von diesen werden in geheimer Abstimmung gewählt von der Vertreterversammlung des Zentralverbands der

Gemeindebeamten Badens aus den Gemeindebeamten des Bezirks; die Vertreter der Beamtenvereine der Städteordnungsstädte scheiden bei der Wahl aus. Wahlleiter ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Auswahl der Beamtenvertreter, des Ersatzes, wenn Beamtenvertreter wegfallen, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Auswahl der Beamtenvertreter auch alle Teile des Bezirks tunlichst berücksichtigt werden sollen.

§ 5.

Vorsitzender des örtlichen Schlichtungsausschusses ist der (Ober-) Bürgermeister oder der von diesem ernannte Stellvertreter. Im Falle des § 3 Absatz 3 wird der Vorsitzende durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Der Vorsitzende des Bezirksschlichtungsausschusses und seine Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Beisitzer des Schlichtungsausschusses aus der Zahl der Verwaltungsbeamten oder Bürgermeister des Bezirks ernannt.

§ 6.

Für den Landesschlichtungsausschuß werden je ein ständiger Gemeindevertreter und zwei Ersatzleute für diesen ernannt durch den Vorstand des badischen Städteverbands, den geschäftsführenden Ausschuß der mittleren Städte Badens und den Vorstand des Verbands badischer Landgemeinden.

Die Beamtenvertreter und je zwei Stellvertreter für jeden von diesen werden gewählt durch die Vertreterversammlung des Zentralverbands der Gemeindebeamten Badens, wobei die Beamten der Städteordnungsstädte, der mittleren Städte, der Kreise, der Sparkassen und sonstigen Körperschaften sowie die einzelnen Beamtengruppen zu berücksichtigen sind. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Satz 3 finden sinngemäße Anwendung.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Vorschläge der Beisitzer des Landesschlichtungsausschusses ernannt.

§ 7.

Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse ist ein Ehrenamt, für das eine Vergütung nicht gewährt wird.

Soweit Vorsitzende und Beisitzer der Schlichtungsausschüsse außerhalb ihres Wohnorts tätig werden müssen, erhalten sie Reisekostenersatz und als Aufwandsentschädigung eine Tagesgebühr nach den für die Mitglieder der Bezirksräte geltenden Bestimmungen, aber keinen Ersatz des Verdienstausfalls.

§ 8.

Die örtlichen Schlichtungsausschüsse werden zur Besorgung der Dienstgeschäfte den Bürgermeisterämtern, die Bezirksschlichtungsausschüsse durch das Ministerium des Innern einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staats- oder Gemeindeverwaltungsstelle des Bezirks, der Landesschlichtungsausschuß dem Ministerium des Innern angegliedert. Die Dienststellen, denen die Schlichtungsausschüsse angegliedert sind, haben die erforderlichen Räume nebst Einrichtung und das Hilfspersonal zu stellen, sowie die Kosten vorbehaltlich des Ersatzes gemäß § 13 zu bestreiten.

§ 9.

Zu den Sitzungen werden die Beisitzer des Schlichtungsausschusses durch den Vorsitzenden berufen. Es sollen tunlichst diejenigen ständigen Mitglieder oder Ersatzleute beigezogen werden, welche der Beamtengruppe des beteiligten Beamten angehören. Durch das Los wird bestimmt, welche der ständigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses zurückzutreten haben.

§ 10.

Der Schlichtungsausschuß erster Instanz kann angerufen werden, wenn der Antrag eines Gemeindebeamten auf Gewährung angemessener Besoldung oder angemessener Teuerungszulage zum Ruhegehalt oder Wartegeld nicht binnen drei Monaten erledigt ist, ebenso binnen eines Monats, nachdem die Vorschläge des Beamten ganz oder teilweise abgelehnt worden sind.

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat durch Schreiben an die Dienststelle des Beamten zu erfolgen und kann durch schriftliche Erklärung an diese zurückgenommen werden solange sie nicht dem Schlichtungsausschuß vorgelegt ist; nach erfolgter Vorlage an den Schlichtungsausschuß ist die Zurücknahme des Antrags nur mit Zustimmung der Dienststelle des Beamten zulässig.

Die Vorlage an den Bezirksschlichtungsausschuß hat durch Vermittlung des Bezirksamts zu erfolgen, das nach seinem Ermessen berechtigt ist, vermittelnd einzugreifen. In der Regel soll ein Vermittlungsversuch erfolgen.

§ 11.

Die Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse erster Instanz werden rechtskräftig, wenn nicht binnen eines Monats von der Zustellung der Entscheidung Berufung an den Landesschlichtungsausschuß eingelegt wird. Die Berufung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses erster Instanz einzureichen, der sie nebst den Akten dem Ministerium des Innern zur Weiterleitung an den Vorsitzenden des Landesschlichtungsausschusses vorlegt.

Die Entscheidungen des Landesschlichtungsausschusses werden rechtskräftig mit der Zustellung.

Rechtskräftige Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse stellen endgültig fest, welcher Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Teuerungszuschlag oder welcher Teuerungszuschlag zum Ruhegehalt oder Wartegeld angemessen ist und welche Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr die Beteiligten zu bezahlen haben. Nach Ablauf eines Jahres von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann veränderter Verhältnisse wegen neuerdings die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angerufen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im übrigen ist eine Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse nur unter sinngemäßer Anwendung der für die Wiederaufnahme des Verfahrens geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung möglich.

§ 12.

Die Schlichtungsausschüsse können das persönliche Erscheinen Beteiligter anordnen. Als Vertreter der Gemeinden und Körperschaften oder eines Beamten können auch Organisationsvertreter nach Ermessen des Schlichtungsausschusses zugelassen werden.

Die staatlichen Behörden, Gemeinden und Körperschaften sind verpflichtet Auskunft über alle Fragen zu geben, die sich auf die Gehalte und sonstigen Verhältnisse der beteiligten Beamten beziehen.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sinngemäß die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13.

Zur Deckung der entstehenden Kosten sind die Schlichtungsausschüsse berechtigt, nach ihrem freien Ermessen dem ganz oder teilweise unterliegenden Teil eine Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr aufzuerlegen, welche in die Kasse fließt, der gemäß § 8 die vorschüßliche Zahlung der Kosten obliegt. Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß im allgemeinen die entstehenden Kosten gedeckt werden. Nach ihrem Ermessen sind die Schlichtungsausschüsse auch berechtigt, einen Kostenvorschuß von dem Antragsteller zu verlangen. Der Landesschlichtungsausschuß ist berechtigt, mit Zustimmung der in Absatz 2 genannten Verbände allgemeine Grundsätze für die Gebührenerhebung aufzustellen, die alsdann für die Schlichtungsausschüsse bindend sind.

Soweit am Ende des Jahres ein nicht gedeckter Fehlbetrag für entstandene Aufwendungen eines Bezirksschlichtungsausschusses oder des Landesschlichtungsausschusses bleibt, ist dieser der Kasse des Schlichtungsausschusses zu je 1/5 durch den badischen Städteverband, den Verband der mittleren Städte Badens, den Verband badischer Landgemeinden, die Kreisverbände und den Zentralverband der Gemeindebeamten Badens zu ersetzen.

Die Schlichtungsausschüsse bestimmen auch, inwieweit Parteikosten zu ersetzen sind; die durch Beauftragung eines Vertreters entstehenden Kosten können nur ersetzt werden, soweit es sich um gesetzliche Vertretung oder durch die Verhältnisse gebotene Vertretung handelt.

Karlsruhe, den 4 September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 6. September 1920.)

Brennstoffversorgung.

§ 4 der Verordnung vom 26. August 1919, Brennstoffversorgung betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462) in der durch die Verordnung vom 14. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 228) bewirkten Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juni 1920 aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Dr. Paul.

Braun.

Verordnung.

(Vom 6. September 1920.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1918, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 Seite 221), wird auf Antrag des Oberrates der Israeliten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an verordnet, wie folgt:

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 in der durch Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Fassung wird für die israelitische Religionsgemeinde Karlsruhe im ganzen für anwendbar erklärt mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmung in § 5 der vom Oberrat der Israeliten erlassenen Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 (Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten Nr. IX Seite 63) in Geltung bleibt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Besteuerungsordnung (Fassung vom 10. Mai 1911) werden, soweit sie die Erhebung der laufenden Kirchensteuer betreffen, für die israelitische Religionsgemeinde Karlsruhe außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 6. September 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
A. A.:
Dr. Bartning.

Birkenberger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 64

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 13. September 1920.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Finanzministeriums: Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1916 und 1917; des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen.

Bekanntmachung.

(Vom 9. September 1920.)

Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1916 und 1917.

Zufolge Entschließung des Staatsministeriums vom 20. vorigen Monats Nr. 3963 bringen wir nachstehende Erklärung des Landtags zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 9. September 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet.

Hasel.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, den 29. Juli 1920.

Der Landtag hat in seiner heutigen (61.) öffentlichen Sitzung die mit Schreiben vom 31. Dezember 1919 (Drucksache Nr. 7) vorgelegte Vergleichende Darstellung der Voranschlagssätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1916 und 1917 auf Grund des mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses beraten, für unbeanstandet erklärt und die Überschreitungen nachträglich genehmigt.

Der Präsident.
Kopf.

Die Schriftführer.
Mager.
Richter.

7

Verordnung.

(Vom 11. September 1920.)

Die Berufspflichten der Hebammen.

Die in § 15 Absatz 2 Satz 1 der Dienstweisung für Hebammen (Anlage zur Verordnung, betreffend die Berufspflichten der Hebammen vom 9. Februar 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 Seite 28) festgesetzten Verpflegungsgelder und Honorare werden mit sofortiger Wirkung um 100 Prozent erhöht.

Karlsruhe, den 11. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 65

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. September 1920.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: die Gebühren für die Teilnahme an den Justizdienstprüfungen; des Ministeriums des Innern: die Meldepflicht der Ausländer; die Arzneitaxe; des Finanzministeriums: Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1917 und 1918.

Verordnung.

(Vom 10. September 1920.)

Die Gebühren für die Teilnahme an den Justizdienstprüfungen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes was folgt:

Artikel 1.

In § 3 Absatz 3 und in § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung vom 15. Mai 1907 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 293) werden die Worte „60 Mark" durch die Worte „120 Mark" ersetzt.

Artikel 2.

Die Gerichtsschreibereiverordnung vom 18. Juli 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 252) erfährt folgende Änderungen:

1. In § 4 Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „20 Mark" die Worte „60 Mark".
2. In § 5 Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

   Für die Teilnahme an dieser Prüfung hat der zur Prüfung Zugelassene eine Prüfungsgebühr von 30 Mark zu entrichten; bei Nachweis der Bedürftigkeit kann das Justizministerium die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise nachlassen.

Artikel 3.

§ 5 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) erhält folgenden neuen Absatz 3:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Für die Teilnahme an der Prüfung hat der zur Prüfung Zugelassene eine Prüfungsgebühr von 30 Mark zu entrichten. Bei Nachweis der Bedürftigkeit kann das Justizministerium die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise nachlassen.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. September 1920.

Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 10. September 1920.)

Die Meldepflicht der Ausländer.

In unserer Verordnung vom 22. Mai 1919, „die Meldepflicht der Ausländer" betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 39 Seite 357), ist als § 3 a zwischen den §§ 3 und 4 einzufügen:

§ 3 a.

Wer einem Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherbergten binnen 48 Stunden nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich binnen weiteren 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Gibt der Ausländer die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat der Wohnungsgeber dies binnen 24 Stunden schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern nicht der Ausländer sich bereits selbst abgemeldet und dies unter Vorlegung der abgestempelten Abmeldung dem Wohnungsgeber nachgewiesen hat.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

Ausländer, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft und zur Feststellung ihrer Persönlichkeit festgenommen. Neben der Strafe können sie aus dem Gebiete des badischen Staates ausgewiesen werden.

Wohnungsinhaber, die den Vorschriften des § 3 a zuwiderhandeln, unterliegen der Strafe nach § 49 Polizei-Strafgesetzbuch.

Karlsruhe, den 10. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.:
Witzleben.

Braun.

Verordnung.

(Vom 14. September 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs und des § 134 des Polizei-Strafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 15. September 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen vierten Nachtrag zur 6. Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920 zu richten, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist.

Die Preisansätze des ersten, zweiten und dritten Nachtrags (siehe Verordnungen vom 28. Juli 1920, 16. August 1920 und 28. August 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429, 458 und 467) behalten ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 14. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.
Dr. A. Jung.

Vierling.

Bekanntmachung.

(Vom 9. September 1920.)

Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1917 und 1918.

Zufolge Entschließung des Staatsministeriums vom 20. vorigen Monats Nr. 3964 bringen wir nachstehende Erklärung des Landtags zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 9. September 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet.

Hasel.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, den 29. Juli 1920.

Der Landtag hat in seiner heutigen (61.) öffentlichen Sitzung die mit Schreiben vom 12. Februar 1920 (Drucksache Nr. 6) vorgelegten Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1917 und 1918 bestehend in

1. den Hauptstaatsrechnungen mit den zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
2. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. den Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen,

sowie die als Anlage zu dem Bericht des Finanzministeriums an das Staatsministerium über die obigen Rechnungsnachweisungen vorgelegte Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Abhör der Rechnungen des Jahres 1917 auf Grund des mündlichen Berichts des Haushaltsausschusses beraten und für unbeanstandet erklärt.

Der Präsident.
Kopf.

Die Schriftführer.
Mager.
Richter.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

Nr. 66

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. September 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung; über Kartoffeln; die Arzneitaxe für 1920.

Verordnung.

(Vom 17. September 1920.)

Die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Im Einverständnis mit dem Finanzministerium werden die §§ 54 und 55 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 durch folgende als § 54 zu bezeichnende Bestimmung ersetzt:

„Die gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zu erhebenden Abschriftsgebühren werden für die Staatskasse vereinnahmt."

Karlsruhe, den 17. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Witzleben.

Braun.

Verordnung

(Vom 20. September 1920.)

über Kartoffeln.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915, 5. Juni und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 607 und 728, 1916 Seite 439 und 673), und des § 6 der Verordnung des Bundesrats über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 738) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

§ 1.

Die Geschäfte der Landesvermittlungsstelle (der bisherigen badischen Kartoffelversorgung) werden der Landesgetreidestelle übertragen.

Dieser ist als Geschäftsabteilung die bei dem Einkauf südwestdeutscher Städte G. m. b. H. in Liquidation in Mannheim errichtete „Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung" beigegeben.

Die Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung hat ihre Aufgaben nach den Weisungen der Landesgetreidestelle durchzuführen.

§ 2.

Der waggonweise Versand von Kartoffeln ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung abgestempelten Frachtbrief zulässig. Dieser wird nur erteilt

a. an landwirtschaftliche Genossenschaften und Lagerhäuser,

b. an Händler, denen Erlaubnis zum Großhandel mit Kartoffeln erteilt ist,

unter der Voraussetzung, daß die Kartoffeln nicht zu einem übermäßigen Preis eingekauft wurden und der Versendung nicht verkehrswirtschaftliche Bedenken entgegenstehen (vergleiche § 63 Absatz 1 der Eisenbahnverkehrsordnung).

§ 3.

Es werden aufgehoben:

1. unsere Verordnung vom 2. März 1916, Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47),
2. unsere Verordnung vom 2. April 1918, Beförderung von Kartoffeln betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95),
3. unsere Verordnungen vom 11. September und 15. Oktober 1919, Kartoffelversorgung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 472 und 517).

Karlsruhe, den 20. September 1920.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Witzleben.

Braun.

Verordnung.

(Vom 23. September 1920.)

Die Arzneitaxe für 1920.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Oktober 1920 ab bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der vom Reichsministerium des Innern neu herausgegebenen „Deutschen Arzneitaxe 1920, 7. abgeänderte Ausgabe" zu richten, die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel erschienen ist.

Die 6. Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920 und ihre Nachträge treten vom 1. Oktober 1920 ab außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. September 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Rein.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. 67

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 27. September 1920.

Inhalt.

Verordnung: des Arbeitsministeriums: die Überwachung der Baustofferzeugung.

Verordnung.

(Vom 23. September 1920.)

Die Überwachung der Baustofferzeugung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) und vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 673) sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) und der Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1968) wird folgendes bestimmt:

I. Betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung werden betroffen alle vorhandenen und neuerzeugten, sowie nach Baden eingeführten Mengen von:

1. Gebrannten und ungebrannten Mauersteinen, Bodenplatten, Hourdis, Deckensteinen, Radialsteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren, soweit diese Gegenstände aus Ton hergestellt sind, ferner Schlacken-, Zement- und Kalksandsteinen.
2. Zement aller Art.
3. Baukalk aller Art.

II. Betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung sind betroffen sämtliche natürlichen und juristischen Personen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmer, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche die in Ziffer I genannten Gegenstände erzeugen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Beschlagnahme.

Der in Ziffer I, 2 genannte Baustoff (Zement aller Art) wird hierdurch beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an Zement verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über ihn nichtig sind.

Der Vollzug der Beschlagnahme wird jedoch einstweilen ausgesetzt. Bis auf weiteres sind alle Veränderungen an Zement und Verfügungen über ihn ohne besondere Genehmigung zulässig. Das Arbeitsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle sind jederzeit befugt, die Beschlagnahme in Kraft zu setzen und von den in Ziffer II genannten Personen und Betrieben die käufliche Überlassung der in ihrem Besitz befindlichen Zementvorräte zu beanspruchen. Demnach ist auf entsprechende Weisung der beschlagnahmte Zement an die zu bezeichnenden Stellen innerhalb einer anzuordnenden Lieferfrist in den angeforderten Mengen zu den allgemein geltenden Bedingungen und Preisen zu liefern.

IV. Meldepflicht.

Bis zum fünften Tage jeden Monats sind von den in Ziffer II der Verordnung benannten Personen und Betrieben zu melden:

1. Die am ersten Tage eines jeden Monats vorhandenen Bestände und die im Vormonat hergestellten, sowie gelieferten Gegenstände der in Ziffer I genannten Art, wobei die Lieferungen an badische Verbraucher und außerbadische Verbraucher getrennt anzuführen sind.

2. Die im Vormonat erhaltenen Brennstoffe.

Die Meldungen sind in einfacher Ausfertigung an das Landeswirtschaftsamt in Karlsruhe zu richten und zwar die unter 1 auf vorgedruckten, vom Landeswirtschafsamt zu beziehenden Meldebogen, die unter 2 mittels amtlicher Kohlenmeldekarten.

V. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (II) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die von der Verordnung betroffenen Baustoffe (I) nach Art, Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind; Zu- und Abgang, sowie der Empfänger muß aus dem Lagerbuch zu entnehmen sein.

Den Beauftragten des Landeswirtschaftsamts, die mit einem Ausweis des Arbeitsministeriums versehen sind, ist zwecks Vornahme der Prüfung der Arbeitsmethoden, der Betriebseinrichtungen und der Verwendung der Rohstoffe Eintritt in die Betriebe und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

VI. Gutachterbeirat für Ziegeleiwarenerzeugung.

Für die Fragen der Ziegeleiwarenerzeugung wird ein Gutachterbeirat gebildet, der besteht aus:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a. 3 Vertretern der Erzeuger,
b. 1 Vertreter des Handels,
c. 1 Vertreter der Arbeitnehmer,
d. aus Vertretern der Verbraucher und zwar
   1. 1 des Baugewerbes (keine Erzeuger),
   2. 2 der Bauherren (Gemeinden, gemeinnützige Siedelungsgesellschaften, Baugenossenschaften und andere gemeinnützige Unternehmungen).

Die gutachtliche Tätigkeit des Beirates hat sich auf die Auswahl der mit Kohlen zu beliefernden Ziegeleien zu erstrecken unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Betriebsführung und der Möglichkeit der Produktionssteigerung unter dem Gesichtspunkt der Material- und Kohlenersparnis, sowie auch unter Berücksichtigung der günstig zu den Verbrauchsstellen gelegenen Ziegeleien.

VII. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind gemäß § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und gemäß § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 strafbar.

VIII.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnungen vom 8. August 1919, die Baustoffbewirtschaftung und Bautenprüfung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438) und vom 1. Juli 1920 gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420), aufgehoben.

Karlsruhe, den 23. September 1920.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Schnepf.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 68

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. September 1920

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals; des Ministeriums des Innern: die Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung; die Regelung des Handels mit Vieh und Fleisch.

Verordnung.

(Vom 25. September 1920.)

Die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1906, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals vom 10. Oktober 1906 betreffend, in der Fassung der landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) wird abgeändert wie folgt:

Die Zahl der Mitglieder der Apothekerkammer und deren Ersatzmänner wird auf je 18 festgesetzt. Hiervon wählen die nach § 63 des Gesetzes Wahlberechtigten, und zwar:

a. die Gruppe 1 in nachstehenden Wahlbezirken die angegebene Zahl von Vertretern und Ersatzmännern:

Wahlbezirk	Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner:
1. Kreis Konstanz	1
2. „ Villingen und Waldshut	1
3. „ Freiburg	1
4. „ Lörrach	1
5. „ Offenburg	1
6. „ Baden	1
7. „ Karlsruhe	2
8. „ Mannheim	2
9. „ Heidelberg	1
10. „ Mosbach	1

b. die Gruppe 2 in einem Wahlbezirk sechs Vertreter und sechs Ersatzmänner.

Die öffentlichen Bekanntmachungen bei diesen Wahlen haben im Staatsanzeiger und in der „Süddeutschen Apothekerzeitung" zu erfolgen.

Karlsruhe, den 25. September 1920.

Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 27. September 1920.)

Die Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der öffentlichen Fleischversorgung.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung vom 19. September 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1673) wird verordnet, was folgt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 treten folgende zur Regelung der Fleischversorgung erlassene Anordnungen außer Kraft:

1. Verordnung vom 29. Januar 1915, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25);
2. Verordnung vom 30. Oktober 1915, betreffend die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291);
3. Verordnung vom 10. Juni 1916, betreffend Vereinfachung der Beköstigung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 168);
4. Verordnung vom 7. Februar 1919, betreffend den Verkehr mit Pferden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33), sowie

   Verordnung vom 2. Juli 1919 in der Fassung vom 12. Juni 1920, betreffend den Verkehr mit Schlachtpferden, Pferdefleisch und Ersatzwurst (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 399 und 1920 Seite 332);
5. Verordnung vom 23. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Schlachtvieh (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251), sowie

   Bekanntmachung vom 12. Juni 1920, betreffend Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren (Staatsanzeiger Nr. 131);
6. Verordnungen vom 28. September 1916 und vom 24. Oktober 1917, betreffend die Regelung des Fleischverbrauchs (Gesetz- und Verordnungsblatt 1916 Seite 286 und 1917 Seite 355);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Verordnung vom 23. Juli 1917 in der Fassung vom 19. Februar und 24. Mai 1919, betreffend die Regelung der Fleischversorgung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 253 und 1919 Seite 46 und 358), soweit diese Verordnung nicht gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Januar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) auf das Verfahren bei der Beschaffung und Lieferung von Tieren zur Erfüllung des Friedensvertrags Anwendung zu finden hat;
8. Verordnung vom 27. Februar 1916 in der Fassung vom 28. Juli 1917, betreffend die Regelung der Fleischversorgung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1916 Seite 39 und 1917 Seite 263);
9. § 5 der Verordnung vom 22. Januar 1916, sowie Verordnung vom 15. März 1916, betreffend die Versorgungsregelung mit Fleisch (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15 und 59);
10. Verordnung vom 25. Juli 1918, betreffend die Versorgungsregelung mit Fleisch, hier den Verkehr mit zahmen Kaninchen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225).

Karlsruhe, den 27. September 1920.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Braun

Verordnung.

(Vom 27. September 1920.)

Die Regelung des Handels mit Vieh und Fleisch.

Zum Vollzug der Verordnung der Reichsregierung vom 19. September 1920 über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft (Reichs-Gesetzblatt Seite 1675) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der eingangs genannten Verordnung ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 der eingangs genannten Verordnung ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und, beim Fehlen einer solchen, seinen Wohnsitz hat.

Die Erlaubnis gilt zum Besuch der Viehmärkte im ganzen Reichsgebiet und zum Ankauf von Vieh beim Händler. Zum unmittelbaren Ankauf von Vieh beim Viehhalter gilt sie nur für den Amtsbezirk der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Antragstellers, soweit ihre Gültigkeit nicht gemäß § 3 dieser Verordnung ausdrücklich auf andere Bezirke des Landes erstreckt wird.

Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zum Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, zum Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und zum kommissionsweisen Handel mit Vieh zugelassen waren und darüber eine Ausweiskarte des Badischen Viehhandelsverbandes besitzen, dürfen ihren Gewerbebetrieb in dem in Absatz 2 bezeichneten Umfang auch ohne die nach § 2 der Verordnung der Reichsregierung erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die ihnen erteilten Ausweise ihre Gültigkeit.

§ 3.

Personen, denen gemäß § 2 dieser Verordnung zum gewerbsmäßigen Ankauf oder Verkauf von Vieh im Bezirk ihrer gewerblichen Niederlassung oder ihres Wohnsitzes die Erlaubnis erteilt ist oder die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften dieser Art zugelassen waren, kann die Erlaubnis auf besonderen Antrag auch auf andere Bezirke des Landes erstreckt werden (§ 4 Absatz 2 der Verordnung der Reichsregierung). Anträge dieser Art sind bei dem für die betreffenden Bezirke zuständigen Landeskommissar zu stellen. Sie werden von einem zu dem Zweck bestellten Ausschuß verbeschieden, der aus dem Landeskommissar als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Diese werden nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern durch den Landeskommissar berufen.

Das Verfahren bei diesem Ausschuß regelt sich nach den Bestimmungen in § 21 der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten, soweit sie nicht staatliche Beamte sind, für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses Aufwandsentschädigung, Reisekostenersatz oder Weggeld und Ersatz für etwaigen Ausfall an Verdienst nach Maßgabe der für die Mitglieder des Bezirksrats geltenden bezüglichen Vorschriften.

§ 4.

Über die nach Maßgabe der §§ 3 und 4 erteilte Erlaubnis stellen die Bezirksämter und Landeskommissare Urkunden aus, die der Gewerbetreibende bei der Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen hat. In der Urkunde sind die Viehgattungen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, sowie etwaige zeitliche oder örtliche Beschränkungen der erteilten Genehmigung genau zu bezeichnen.

Für die Erteilung der Urkunde ist eine Taxe von 5 bis 50 ℳ zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 5.

Beschwerden gegen Entschließungen der Bezirksämter über die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen des § 4 Absatz 1 und § 5 der Verordnung der Reichs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

regierung entscheidet endgültig der gemäß § 3 bei dem zuständigen Landeskommissar bestellte Ausschuß, Beschwerden gegen die Entschließungen dieses Ausschusses in den Fällen des § 4 Absatz 2 und § 5 der Verordnung der Reichsregierung entscheidet endgültig das Ministerium des Innern.

§ 6.

Zur Ausfertigung der in § 8 der Verordnung der Reichsregierung für die Geschäftsabschlüsse vorgeschriebenen Kaufanzeigen (Schlußscheine) sind Vordrucke nach dem anliegenden Muster A zu verwenden. Eine Ausfertigung ist unverzüglich nach Übernahme des Viehs dem Verkäufer auszuhändigen. Eine weitere Fertigung ist dem für den Ort des Geschäftsabschlusses zuständigen Bezirksamt einzusenden, beim Kauf auf Märkten der Marktkommission oder der vom Bezirksamt bestimmten Stelle vorzulegen. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen den Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und ihren Organen, sowie den Preisprüfungsstellen vorzulegen.

§ 7.

Die Preisbestimmung für Schlachtvieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen, soweit nicht auf Schlachtviehmärkten für bestimmte Viehgattungen der Handel nach Schlachtgewicht durch das Ministerium des Innern ausnahmsweise zugelassen wird. Das Lebendgewicht ist durch Wägung festzustellen. Dabei sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind.

Diese Vorschrift findet auf den Handel mit Zucht- und Nutzvieh keine Anwendung.

§ 8.

Für die in § 10 der Verordnung der Reichsregierung vorgeschriebene Buchführung ist das anliegende Muster B maßgebend.

§ 9.

Das Verfahren für die Genehmigung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 111 und 113 der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357).

Zur Überwachung des Verkehrs auf Viehmärkten ist in der Marktordnung die Bestellung einer besonderen Marktkommission vorzuschreiben, der ein Vertreter der Polizeibehörde, der Preisprüfungsstelle und der Bezirkstierarzt angehören. Von dieser Vorschrift kann der zuständige Landeskommissar hinsichtlich solcher Viehmärkte, denen nur eine örtliche Bedeutung zukommt, Nachsicht erteilen. Die bestehenden besonderen Vorschriften über die veterinärpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte bleiben hierdurch unberührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Die in § 14 der eingangs genannten Verordnung der Reichsregierung vorgeschriebene Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Verkauf von Frischfleisch im Kleinhandel erteilt das Bezirksamt. Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zum gewerbsmäßigen Verkauf von Frischfleisch zugelassen waren, dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne diese Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Beschwerden gegen die Versagung und Zurücknahme dieser Erlaubnis entscheidet endgültig der gemäß § 3 dieser Verordnung beim Landeskommissar bestellte Ausschuß.

§ 11.

Die Kleinhandelspreise für Fleisch sind von der für den Ort des Gewerbebetriebs zuständigen Preisprüfungsstelle oder durch die vom Landeskommissar bestimmte Stelle zu überwachen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die zu ihrem Vollzug von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Karlsruhe, den 27. September 1920.

Ministerium des Innern.

Remmele.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster A.

Anzeige über den Ankauf von Vieh.

(Schlußschein.)

Name des Käufers . . . . . Wohnort . . . . . .

Name des Verkäufers . . . . . Wohnort . . . . . .

Amtsbezirk: . . . . . .

Gegenstand des Kaufes: . . . . . gezeichnet . . . . . .

Vereinbarter Kaufpreis: . . . . . Mark für den Zentner (50 kg) Lebendgewicht, nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei)*); gefüttert gewogen mit . . . v. H. Gewichtsabzug*)

. . . . . Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.

Tag der Abnahme . . . . . .

Bezahltes Gewicht . . . . . Zentner . . . . Pfund

Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist . . . . . .

Unterschrift des Käufers:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Zentner	Gewicht	Einkaufspreis	
	Name	Wohnort	Amtsbezirk	Stück	Tiergattung		ℳ	Pfund	ℳ	₰

Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Zentner	Gewicht	Verkaufserlös	
	Name	Wohnort	Amtsbezirk	ℳ	Pfund	ℳ	₰

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg